

Indien: Betriebsstättenbesteuerung – Fall EPCOS

Das indische Berufungsgericht (ITAT) in Pune hatte in einer wegweisenden Entscheidung vom 30. 6. 2008 (ITA No. 398/PN/07) über die Frage zu entscheiden, ob eine ausländische Gesellschaft (hier: EPCOS AG), welche Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften in Indien auch unter dem Einsatz von Mitarbeitern der Tochtergesellschaft erbrachte, der Betriebsstättenbesteuerung in Indien unterlag. Im entschiedenen Fall wurde dies durch das ITAT nach Würdigung der Tatsachen verneint.

Die EPCOS AG mit Sitz in Deutschland ist tätig im Bereich des Designs, der Herstellung und des Marketings von passiven elektronischen Komponenten. Die Gesellschaft erbrachte auf Basis eines Dienstleistungsvertrages u. a. Marketing-, Verkaufs-, Informations- und Technologiesupportleistungen an die Tochtergesellschaften in Indien. Direkte sowie indirekte Kosten im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen wurden mittels eines entsprechenden Gewinnaufschlags an die Tochtergesellschaften weiterbelastet. Die EPCOS AG erfasste auf Grundlage des Art. 12 DBA-Indien die Zahlungen der Tochtergesellschaft als Vergütung für technische Dienstleistungen, welche einer niedrigen Quellenbesteuerung in Höhe von 10 % (auf Bruttobasis) unterliegen.

Die Finanzbehörde hingegen argumentierte, dass die EPCOS AG in Indien eine Betriebsstätte unterhalte. Die Vergütungen für die Dienstleistungen seien als Unternehmensgewinne zu erfassen und mit einem Steuersatz von 20 % in Indien zu versteuern. Insbesondere würden nach Ansicht der Finanzbehörde die Dienstleistungen durch die Mitarbeiter der indischen Tochtergesellschaft unter aktiver Überwachung der EPCOS AG durchgeführt.

Das ITAT verwarf jedoch die Argumente der Finanzbehörde mit folgender Begründung: Die Existenz einer Tochtergesellschaft in Indien per se führe nicht zur Begründung einer Betriebsstätte der ausländischen Muttergesellschaft in Indien. Eine Tochtergesellschaft könne jedoch als Betriebsstätte der ausländischen Muttergesellschaft angesehen werden, falls das Geschäft der Muttergesellschaft in Indien mit Hilfe der Tochtergesellschaft durchgeführt werde. Dies sei jedoch vorliegend nicht der Fall, da sich die Geschäftstätigkeit der Muttergesellschaft für den konkreten Fall (Erbringung von Dienstleistungen) und die Geschäftstätigkeit der indischen Tochtergesellschaften (Produktion und Verkauf von Produkten) grundsätzlich unterscheide. Alleine die Tatsache, dass die Mitarbeiter der Tochtergesellschaft in Indien ihr Geschäft mit Unterstützung und unter Anleitung durch die ausländische Muttergesellschaft durchführen, könne nicht zur Annahme einer Betriebsstätte führen. Abschließend äußerte sich das ITAT noch grundsätzlich zur Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 12 Abs. 5 DBA-Indien. Falls Lizenzgebühren und Vergütungen für technische Dienstleistungen in Zusammenhang mit einer Betriebsstätte stehen, sind diese nach Art. 7 DBA-Indien (Unternehmensgewinne) sowie den allgemeinen indischen Steuerregeln zu erfassen. Eine Besteuerung erfolge dann auf Nettobasis unter Anwendung der indischen Steuersätze.

*Martin Arnold, Rechtsanwalt, Steuerberater und
Dr. Wolf-Dieter Mangold, beide Deloitte & Touche München*

Irland: Kurzfristige Anhebung der Versicherungssteuer und Einführung der Steuerpflicht für Beiträge zu Lebensversicherungen

Als Reaktion auf den aktuellen dramatischen Rückgang des nationalen Bruttoinlandsproduktes hat der irische Finanzminister am 9. 4. 2009 die Verabschiedung eines Notstandshaushalts erklärt, in dessen Zuge es zu einer Anhebung der Steuer auf Versicherungsbeiträge (IPT) kommt. Für die bereits versicherungssteuerpflichtigen Versicherungsbeiträge für Schaden- und Unfallversicherungen wird der bisherige Steuersatz von 2 % auf 3 % angehoben für Beiträge zu Neuverträgen, die ab dem 8. 4. 2009 abgeschlossen wurden und alle Beiträge auf bereits bestehende

Verträge, die ab dem 1. 6. 2009 fällig werden. Im Rahmen dieser haushaltspolitischen Maßnahme hat die irische Regierung beschlossen, auch für Beiträge zu Lebensversicherungen künftig eine Prämiensteuer in Höhe von 1 % der Versicherungsprämie zu erheben. Dies gilt ebenfalls ab dem 8. 4. 2009 für Neuverträge und ab dem 1. 6. 2009 auch für fällige Beiträge zu bereits bestehenden Lebensversicherungsverträgen, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung in Irland hat.

*Dipl.-Volksw. Anja Podubrin, EMLE,
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Berlin*

Israel: Weitreichende Steuersenkungen für Unternehmen und Privatpersonen – Vorhaben zur schrittweisen Senkung der KSt auf 18 % und der ESt auf 39 %

Die vor Jahren verabschiedete Steuerreform wirkt sich planmäßig auch auf 2009 und 2010 aus (hierzu 1. und 2.). Darüber hinaus hat die neugewählte Regierung ihren Plan zur Stärkung der israelischen Wirtschaft und zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit des Marktes im internationalen Vergleich vorgelegt (hierzu 3.). Ein Entwurf wird derzeit erarbeitet und lag bis zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Eine zeitnahe, generelle Zustimmung dürfte jedoch anzunehmen sein. Das israelische Steuerrecht unterscheidet nicht zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht, so dass folgende Ausführungen sowohl für inländische als auch ausländische Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Anwendung des DBAs anwendbar sind.

1. Neues für 2009:

Seit dem 1. 1. 2009 liegt der Körperschaftsteuersatz bei 26 %, verglichen mit 27 % im Vorjahr.

Auch der Einkommensteuersatz für natürliche Personen wurde um 1 % auf 46 % abgesenkt, so dass nunmehr sechs neue Stufen bei der Einkommensteuer aus sog. „Erwerbseinkommen“ (= Einkommen aus aktiver Geschäftstätigkeit oder aktivem selbständigen/unselbständigen Gehalt) bestehen: 10 %, 15 %, 23 %, 30 %, 34 % und 46 %, ohne Freibetrag.

Für Einnahmen aus passiven Quellen (= alle anderen, nicht aktiven Einkünfte) gilt ebenso der Steuerhöchstsatz von 46 %, doch bestehen lediglich vier Steuerstufen: 30 %, 32 %, 34 % und 46 %, ebenfalls ohne Freibetrag.

Für zwischen dem 1. 6. 2008 und 31. 5. 2009 angeschaffte Güter können Industrien und Hotels eine 50%ige Sonderabschreibung geltend machen.

Der Umfang von Steuerzuschüssen (negative Einkommensteuer) wurde für 2009 auf bestimmte einkommensschwache Arbeitnehmer und mittelständische Selbständige ausgedehnt.

2. Ausblick auf 2010:

Zum 1. 1. 2010 wird der Körperschaftsteuersatz auf 25 % abgesenkt. Entsprechend wird auch der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer um weitere 2 % auf 44 % abgesenkt.

3. Vorhaben für 2009 bis 2016

Die israelische Regierung kündigte am 23. 4. 2009 die Fortführung der Absenkung der Spitzensteuersätze an. Danach sollen der Körperschaftsteuersatz stufenweise bis 2016 auf 18 % sowie der Höchststeuersatz der Einkommensteuer auf 39 % gesenkt werden.

Neben weiteren Maßnahmen wie Darlehensgarantien für Banken, Infrastrukturinvestitionen und weitreichenden Umschulungsprogrammen zielt das Steuerkonzept darauf ab, die israelische Wirtschaft maßgeblich zu stärken und entscheidend zur Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Landes beizutragen.

Für Dividenden aus dem Ausland kündigte die Regierung an, einen Entwurf zur Abstimmung in der Knesset vorlegen zu wollen, der auf Antrag die Senkung der Besteuerung von Dividenden von ausländischen Tochtergesellschaften an die israelische Muttergesellschaft von 25 % auf 5 % rückwirkend zum 1. 1. 2009 vor-

sieht. Der Antrag sei jedoch an enge Voraussetzungen gebunden, die neben der Ausschüttung der ausländischen Dividenden im Jahr 2009 an ein israelisches Unternehmen unter anderem vorsehen, dass diese Dividenden im Inland zum Wohle oder der Förderung des Staates Israel und seiner Einwohner eingesetzt werden. Dies kann auch durch Investitionen in inländisches Grundvermögen, Immobilienobjekte oder Forschung und Entwicklung geschehen.

Naama Tammen, RA, Jur., Heskia-Hacmun Law Firm, Tel Aviv

Polen: Änderung der bisherigen Rechtsprechung

1. Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts zur Verzinsung von Vorsteuererstattungen

Nach der polnischen Steuergesetzgebung soll die Bearbeitung und Erstattung der Vorsteuer aus einem Vorsteuervergütungsantrag innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen. In der Praxis dauert die Bearbeitung der Vergütungsanträge durch die polnischen Steuerbehörden jedoch deutlich länger, auch wenn die Vergütungsanträge den gesetzlichen Anforderungen entsprechend gestellt wurden. Bearbeitungszeiten von zwei bis vier Jahren für einen Vergütungsantrag sind keine Seltenheit. Die polnischen Steuergesetze sehen grundsätzlich keine Verzinsung von Erstattungsansprüchen vor. Das oberste Verwaltungsgericht Polens entschied nun mit Datum vom 21. 4. 2009 (No. I FSK 96/08), dass die polnischen Steuerbehörden zur Verzinsung dieser Erstattungsansprüche verpflichtet sind, wenn eine Erstattung der beantragten Vorsteuer nicht innerhalb der vorgesehenen 6-monatigen Bearbeitungszeit erfolgt. Der Verzinsungsanspruch ist nicht in den polnischen Steuergesetzen verankert und muss ggf. eingeklagt werden.

Bei dem o. g. Urteil handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Eine Verzinsung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn ein fehlerfreier Vorsteuervergütungsantrag gestellt wurde, also eine Verspätung der Erstattung ausschließlich durch die verzögerte Bearbeitung der polnischen Steuerbehörden verursacht wurde. Da der Zinsanspruch nicht in den polnischen Steuergesetzen geregelt ist, gibt es keinen vorgegebenen pauschalen Zinssatz, der hier Anwendung finden würde. Die Ermittlung eines entsprechenden Zinssatzes erfolgt durch eine gesonderte Kalkulation; gegenwärtig liegt dieser bei 10,5 % p. a. Weitere Einzelheiten sollten sich aus zukünftiger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ergeben.

2. Korrektur der Rechtsprechung zugunsten des Neutralitätsprinzips der Umsatzsteuer

Das polnische Umsatzsteuergesetz fordert von jedem Unternehmer vor Ausführung der ersten unternehmerischen Handlung in Polen eine vollständige, umsatzsteuerliche Registrierung bei den polnischen Steuerbehörden. Ein noch nicht in Polen registrierter Unternehmer hat kein Recht auf Abzug der polnischen Vorsteuer aus Eingangsrechnungen. Weiterhin stellen oftmals noch nicht vollständig registrierte Unternehmer bereits Rechnungen mit polnischer Umsatzsteuer aus. Dies führt grundsätzlich zur Versagung des Vorsteuerabzuges aus diesen Rechnungen auf der Empfängerseite.

Das polnische oberste Verwaltungsgericht entschied mit Datum vom 25. 2. 2009 (No. I FSK 1770/07), dass diese Verfahrensweise nicht im Einklang mit der MwStSystRL 2006/112/EG steht, da dies das Neutralitätsprinzip der Umsatzsteuer verletze. Im betreffenden Fall entschied das Gericht, dass der Unternehmer das Recht auf Abzug dieser Umsatzsteuer als Vorsteuer hat, auch wenn sie von einem noch nicht abschließend registrierten Unternehmer in Rechnung gestellt wurde. Im Umkehrschluss lässt sich aus diesem Urteil ableiten, dass die Vorsteuerbeträge aus Eingangsleistungen, welche vor Abschluss der Registrierung als Unternehmer in Polen bezogen wurden, geltend gemacht werden können.

Bei dem o. g. Urteil des polnischen obersten Verwaltungsgerichts handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung. Es sind weitere Entscheidungen zu dieser Thematik ergangen. Zwar geht der Trend der polnischen Rechtsprechung zur Bestätigung des Grund-

satzes der Neutralität der Umsatzsteuer gemäß der MwStSystRL 2006/112/EG. Es gibt jedoch auch Urteile, welche die restriktive Auffassung der polnischen Steuerverwaltung bestätigen und den Vorsteuerabzug versagen. Tendenziell wird die polnische Steuerverwaltung wohl einen solchen Vorsteuerabzug nicht anerkennen. Dieser müsste daher im Wege eines Klageverfahrens erstritten werden. Daher sollte in der Praxis unabhängig von dem o. g. Urteil darauf geachtet werden, dass die Registrierung als Unternehmer bereits abgeschlossen ist, bevor die ersten Rechnungen mit polnischer Umsatzsteuer ausgestellt bzw. polnische Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend gemacht werden kann.

*Dipl.-Vw. Marcus Sauer, Steuerberater und
Dipl.-Fw. (FH) Veit Jung, beide Deloitte, Düsseldorf*

Russland: Zypern, Baubetriebsstätten, Steuerpolitik und Außenprüfung

1. Änderungen im DBA mit Zypern

In der Vergangenheit war Zypern aufgrund seiner vorteilhaften Regelungen über die Freistellung von Inbound-Dividenden und des Fehlens einer Quellenbesteuerung von Outbound-Dividenden für russische Konzerne ein bevorzugter Zwischenholding-Standort. Am 16. 4. 2009 unterzeichneten Russland und Zypern ein Protokoll betreffend das zwischen ihnen bestehende DBA vom 5. 12. 1998 (nachfolgend „DBA-Zypern“).

Zu den wesentlichen Änderungen, die das Protokoll enthält, gehört die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen beiden Ländern (Art. X Protokoll). Künftig sollen russische Finanzbehörden Informationen somit auch von zypriotischen Banken, Vermögensverwaltern und Fonds erhalten können. Mit Wirkung ab dem 1. 1. 2008 schuf der russische Gesetzgeber die Möglichkeit, Inbound-Dividenden in Russland mit einem Steuersatz von 0 % zu besteuern (vgl. IStR-LB Heft 13/2007, S. 3). Allerdings ist hierfür u. a. Voraussetzung, dass die ausschüttende Gesellschaft nicht in einem Land ansässig ist, das, wie neben mehr als 50 anderen Ländern bisher auch Zypern, in der „Schwarzen Liste“ des Russischen Finanzministeriums (Erlass Nr. 108n des Finanzministeriums der RF vom 13. 11. 2007, ergänzt durch Erlass Nr. 10n vom 2. 2. 2009 um die „Republik der Seychellen Inseln“) enthalten ist. Zypern drohte, damit gegenüber anderen Zwischenholding-Standorten an Attraktivität zu verlieren. So schaffte z. B. Luxemburg, das nicht in der Schwarzen Liste enthalten ist und in das z. B. aufgrund der EU-Mutter-Tochterrichtlinie Inbound-Dividenden aus EU-Ländern ebenfalls ohne Quellensteuerabzug ausgeschüttet werden können, zum 1. 1. 2009 für Länder, mit denen DBA bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen den Quellensteuerabzug ab; auch russische Muttergesellschaften sollten in den Genuss dieser Freistellung kommen können. Es wird erwartet, dass das Russische FinMin. Zypern im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Protokolls zum DBA-Zypern von seiner Schwarzen Liste nehmen wird.

Zu den weiteren wesentlichen Änderungen zählen (a) die Erweiterung von Art. 5 DBA-Zypern betreffend die Begründung von Betriebsstätten bei Erbringen von Dienstleistungen im anderen Vertragsstaat (Art. 2 Protokoll), (b) die Zuweisung des Besteuerungsrechts von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Gesellschaften, deren Wert zu mehr als 50 % aus unbeweglichem Vermögen abgeleitet wird und das im anderen Vertragsstaat belegen ist, an den anderen (Belegenheits-)Vertragsstaat (Art. VII Protokoll) sowie (c) die Einführung einer Limitation of Benefits-Klausel (Art. XII Protokoll).

Gemäß Art. XIII Protokoll wird das Protokoll zum DBA-Zypern grundsätzlich in dem Jahr in Kraft treten, das auf das Jahr der Ratifizierung und Notifizierung folgt; Art. VII Protokoll tritt mit vierjähriger Verzögerung in Kraft. In der Vergangenheit verfolgten russische Konzerne zumeist eine aggressive Steuerstrategie. Es wird interessant sein zu sehen, wie der Informationsaustausch in der Praxis funktionieren wird und welche Auswirkungen er auf die